

Richter: Stuhl Gottes must / deines Lebens niemahlen versicheret / dessen auch nicht einen Tag noch einige Stund vergewisset: wann du nunmehr weißt / sage ich / daß du von deinem ganzem / durchgehendem Leben aufs Nägelein so scharffe und strenge Rechnungschafft geben / unverhofft darvon und sterben must / weder dem Todt noch dem strengen Bericht entgehen magst: wann du / sage ich / einen solchen grausamen Scharmügel und Strudel / eine so entsetzliche / gefährliche und so grosse / erschreckliche Sach vor dir hast; warum dann / O Sorgloser / thuest du nicht anderst / nicht bey Zeiten zur Sach: Mein Raht wär / daß du / weil du ja die Stund des Todtes und die Ankunft des nicht weißt / noch wissen kanst / dich mit Ihme ganz unverzüglich wiederum versöhnest / um Verzeihung bittest / gleichwohl anjezo deine so grosse / schwere Reue durch Reu und Buß / durch eine vollkommene / rechtschaffene Beicht auch ablegest / und nicht bis auf den Nothnagel / bis zur Zeit aller Unmüglichkeit wartest / dir der Todt nicht vorkommet / damit du alsdann mit gutem / reinen / frölichen / unbeschwertem Gewissen desto ringer sterben / einen guten Richter / einen frölichen Anblick / ein seliges End und ein gnädiges Urthel haben mögest.

Cap. VII.

Wie der Sünder bey Zeiten wehren / zur Sach thun / sich bessern / die Buß nicht von Tag zu Tag verlängern / viel weniger auf ein ungewisses / bis in das Todts-Bett spahren und aufschieben / mit zeitiger Buß das gewissere spielen / sich nicht in jene Gefahr begeben solle.

Un antworte und sage mir: was hieltest du von demjenigen / deme da die leidige / böse / traurige Zeitung und Botschaft zu Ohren käme / wie daß in seinem Hauß eine
Brunst